

Landgericht Gießen

3 O 432/25



Im Namen des Volkes Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale vertr. d. d. Vorstand Dr. Ralph Walther, Eugen-Richter-Straße 45, 99085 Erfurt

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

ALTERNATE GmbH vertr.d.d.GF [REDACTED], Philipp-Reis-Str. 2-3, 35440 Linden
- Beklagte -

hat das Landgericht Gießen – 3. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin im schriftlichen Vorverfahren am 09.01.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an dem Geschäftsführer der Beklagten, es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen im Verlauf eines Bestellvorgangs in ihrem Internetshop unter <https://www.alternate.de> die Zusatzleistung „Altgeräteentsorgung“ ohne zusätzliche Kosten anzubieten, wenn bei Auswahl dieser Option automatisch die weitere, kostenpflichtige Zusatzleistung Lieferung an den Aufstellungs ort (+€ 24,99) aktiviert wird, wenn dies geschieht wie in den Anlagen K4 und K5 dargestellt.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger brutto 340,00 € inkl. 19 % (54,71 €) Umsatzsteuer nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.11.2025 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Gießen, Ostanlage 15, 35390 Gießen, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Einspruch ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Nur eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt kann den Einspruch einlegen. Der Einspruch muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das er gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Ferner sind innerhalb derselben Frist sämtliche Angriffs- und Verteidigungsmittel einschließlich Beweisantritten sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzutragen.

[REDACTED]
Richterin am Landgericht